

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Wie jedes Jahr um diese Zeit möchten wir uns mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen für 2013 und/oder der noch möglichen Gewinnplanung und -steuerung für 2012 bei Ihnen melden. Betreffend Begünstigung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages haben wir KlientInnen, die davon profitieren, bereits separat kontaktiert.

Wiederum haben wir die Informationen schwerpunktbezogen dargestellt, um Ihnen einen selektiven und effizienten Lesezugang zu ermöglichen.

In eigener Sache

Auf unserer Website www.amcur.at finden Sie weitere Infos und Hinweise; es können aber auch die Aussendungen unter "KlientInneninformation" nachgelesen werden. Wir ersuchen, davon immer wieder Gebrauch zu machen; nicht nur in fachlicher Hinsicht, insbesondere auch dann, wenn Sie unsere Adresse, Telefon- bzw. Faxnummer benötigen – oder unsere Telefonzeiten in Erfahrung bringen wollen.

Die **Übergabe der Belege** (ungefragt immer möglich zu den Telefonzeiten) für die **Erstellung der Steuererklärungen des abgelaufenen Jahres** sollte (**auch ohne Erinnerung**) bis **spätestens Mitte Dezember des Folgejahres** erfolgen. Die Gründe sind einerseits die Vermeidung von 'Strafzinsen' für etwaige Nachzahlungen und andererseits die aufrechten 'Quotenvereinbarungen' mit den zuständigen Finanzämtern. Diese Vereinbarung bedeutet, dass wir als steuerliche Vertretung pro Finanzamt und pro Monat eine bestimmte Anzahl an Steuererklärungen (beginnend mit Ende Oktober) abzugeben haben. Bei wiederholter Nichterfüllung gibt es diverse **Strafsanktionen**, ua Abgabe künftiger Erklärungen bis Ende April des Folgejahres.

Für alle KlientInnen

Neues Finanzzentrum Wien Mitte:

Ab **10. Dezember 2012** übersiedeln **sieben Wiener Finanzämter** (1/23; 3/11 Schwechat, Gerasdorf; 4/5/10; 6/7/15, 9/18/19/Klosterneuburg; 12/13/14 sowie das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel etappenweise in das neue Finanzzentrum Wien Mitte. Das Finanzzentrum steht somit ab 10. Dezember 2012 für Sie zur Verfügung, auch wenn Ihr "altes" Finanzamt noch länger geöffnet haben sollte.

Adresse: Marxergasse 4, 1030 Wien

Öffnungszeiten: Mo-Mi 7.30-15.30; Do 7.30-18.00; Fr 7.30-12.00; Telefonnummer: 05 0233 233

Immobilienverertragsteuer

Die generelle Besteuerung der **Gewinne aus der Veräußerung von Liegenschaften** ist mit **1. April 2012** in Kraft getreten. Anstelle einer Besteuerung mit bis zu 50% als Spekulationsgewinn in den ersten zehn Jahren und völliger Steuerfreiheit ab dem 11. Jahr werden nunmehr **Veräußerungsgewinne aus Liegenschaften unabhängig von der Besitzzeit generell mit 25 % Einkommensteuer besteuert.**

Gewinnfreibetrag (GFB)

Der GFB 2012 beträgt **unverändert 13%**, wobei für Gewinne bis 30.000 Euro das Erfordernis der Investitionsdeckung wegfällt. Dieser Freibetrag von maximal 3.900 Euro steht allen Einzelunternehmern und Personengesellschaften zu. Die neue Rechtslage – welche auf die Jahre 2013 bis 2016 beschränkt ist – sieht weiterhin 13 % GFB bis zu einem Gewinn von

30.000 Euro vor; der investitionsbedingte GFB wird jedoch eingeschränkt. Bis zu einer Bemessungsgrundlage von 175.000 Euro stehen weiterhin 13 % zu, darüber kommt es zu einer Staffelung des Prozentausmaßes beim Gewinnfreibetrag.

Wir benötigen jeweils die **Ankaufsbestätigungen bzw. bei Investitionen in Wertpapiere auch die alljährlichen Depotauszüge per 31.12.**, denn sowohl bei Kauf von körperlichen Wirtschaftsgütern als auch Anschaffung von Wertpapieren ist eine mindestens **4-jährige Behaltefrist** erforderlich, damit es zu **keiner Nachversteuerung** kommt.

Generelles Abzugsverbot bei sogenannten 'Mischreisen' ist gefallen

Kernaussage der Judikatur: Liegt eine Reise vor, die zumindest auch betrieblich oder beruflich veranlasst ist, so sind die Fahrtkosten jedenfalls teilweise abzusetzen. Liegt eine gemischte Veranlassung vor, so bietet sich die Aufenthaltsdauer als Aufteilungsmaßstab an. In Fällen einer untergeordneten quantitativen privaten Veranlassung kann die Aufteilung unterbleiben. Ist die Reise jedoch qualitativ - also inhaltlich - ausschließlich betrieblich oder beruflich veranlasst, so sind die Reisekosten zur Gänze abzugsfähig. Dreh- und Angelpunkt ist daher das Veranlassungsprinzip.

Nochmals möchten wir auf die **Ausdehnung des Spendenabzuges und Kirchenbeitrages** hinweisen. Ab dem 1. Jänner 2012 sind neben den bisherigen begünstigten Spendenempfängern (siehe http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show_mast.asp) auch Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen, Organisationen deren Tätigkeit im Wesentlichen im Betrieb eines behördlich genehmigten Tierheimes besteht sowie ebenso wie die freiwilligen Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände begünstigt. Spenden an solche Organisationen und Einrichtungen sind abzugsfähig, wenn sie ab dem 1. Jänner 2012 getätigt werden.

Ebenso ist ab 1. Jänner 2012 der **Kirchenbeitrag** mit bis zu **400 Euro** absetzbar.

Wichtig: Neue Selbständige (wie TherapeutInnen etc.), die gegenüber der Sozialversicherungsanstalt (SVA) das Nichtüberschreiten der kleinen bzw. großen Versicherungsgrenze erklärt haben, sollten vor Jahresende unbedingt überprüfen, ob dies auch für 2012 tatsächlich zutrifft. Sollte sich nämlich erst im Zuge der Erstellung der Steuererklärung bzw. nach Bescheiderlassung herausstellen, dass die Einkünfte über der Grenze liegen, dann kommt es neben der rückwirkenden Beitragsnachverrechnung (wie schon bisher) auch zu einem **9,3 %igen 'Strafzuschlag' (neu)**. Daher **unbedingt der SVA bis 31. Dezember 2012 das Überschreiten der Versicherungsgrenze** mitteilen.

Splitter

Eintragungsgebühr Grundbuch

Der VfGH hat im September 2011 entschieden, dass die **Berechnung der Eintragungsgebühr für das Grundbuch für geschenkte oder ererbte Grundstücke auf Basis der veralteten Einheitswerte verfassungswidrig ist**. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. 12. 2012 in Kraft. Fazit: Übertragungen innerhalb der Familie werden auch 2013 nicht teurer werden. Nicht begünstigte Übertragungen sollten daher tunlichst noch vor dem 1. Jänner 2013 bei Gericht einlangen.

'Aktion scharf' gegen Steuerbetrug mit Auto

Laut Finanzministerium handelt es sich bei den Eigentümern vieler Luxusautos mit ausländischem Kennzeichen – meist aus einem Land des ehemaligen Ostblocks – um Österreicher, die mit einem im Nachbarland (ermöglicht durch eine Meldeadresse oder Scheinfirma) angeschafften Wagen ‚steuerschonend‘ über die offene Grenze nach Österreich fahren. Seit einigen Monaten geht die Finanz nun mittels Schwerpunktkontrollen der Finanzpolizei gegen derartige Fälle vor und dürfte damit recht erfolgreich sein. Demnach wurden bis Ende August über 2000 Lenker angezeigt, wobei Steuernachzahlungen von rund 14,5 Mio EUR drohen.

Finanzpolizei

Die im Vorjahr eingeführte Finanzpolizei stellt de facto eine Sondereinheit der Finanzämter dar, deren Aufgabe insbesondere die Überprüfung der Einhaltung abgaben-, sozialversicherungs- und glücksspielrechtlicher Bestimmungen sowie von Bestimmungen der Ausländerbeschäftigung ist. Dazu wurde sie mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet.

Die Daten der kontrollierten Betriebe und der Beschäftigten werden direkt in der Finanzpolizei-Online-Datenbank erfasst. Die Informationen werden in Form von Anzeigen, Strafanträgen oder Kontrollmitteilungen an zahlreiche Betrugsbekämpfungspartner gesandt. Die wichtigsten Schnittstellenpartner sind ua Strafbehörden, Arbeitsinspektorate, Gerichte, die Fremdenpolizei, das Arbeitsmarktservice und die BUAK.

Hinweise für die laufende Belegbarung

Onlinerechnungen: Viele Firmen, wie Telephoniebetreiber, Versicherungen etc. stellen nur mehr Onlinerechnungen zur Verfügung. Diese Rechnungen bitte ausdrucken und in Ihren Steuerunterlagen ablegen bzw. zum jeweiligen Bankauszug mit der entsprechenden Abbuchung beilegen.

Bei **Steuerprüfungen** wird besonderes Augenmerk auf die **Vollständigkeit der Rechnungsmerkmale** gelegt: www.amcur.at/pdf/rechnungsmerkmale.pdf. Bei Fehlen eines dieser Merkmale wird der Vorsteuerabzug nicht gewährt, was zu empfindlichen Steuernachzahlungen führen kann.

Für alle KlientInnen mit DienstnehmerInnen

Da sich Ingrid Stagl mit 01. Jänner in den Ruhestand zurückzieht, ist nunmehr Beatrix **Koller** (+43 2162 626 1513, koller@wth-bittmann.at) Ihre erste Ansprechpartnerin in Personalangelegenheiten. Sie wird von Christiane **Hinterhuber** (+43 2162 626 15 12, hinterhuber@wth-bittmann.at) unterstützt. Die **Sprechzeiten** der Personalverrechnung sind Montag bis Donnerstag von **08:00-16:00**, **Freitag 08:00-12:00** Uhr.

Das Aviso für An- und Abmeldungen ist telefonisch oder per Fax (02162 62615-34) an Frau Koller oder Frau Christiane Hinterhuber zu übermitteln.

Die neue Auflösungsabgabe

Mit Wirkung ab 1.1.2013 wurde eine sogenannte Auflösungsabgabe eingeführt, welche bei Beendigung eines Dienstverhältnisses vom Dienstgeber zu entrichten ist. Dies betrifft auch Kündigungen, die bereits 2012 ausgesprochen werden, aber deren Kündigungsfrist erst 2013 endet. Es wurden aber zahlreiche Ausnahmetatbestände definiert.

Für alle KlientInnen mit Umsatzsteuerverrechnung

NOCHMALS: Für KlientInnen mit einem **Jahresumsatz** zwischen **30.000 Euro und 100.000 Euro** gilt ab **2011:** Die **Umsatzsteuer-Voranmeldungen (UVA)** müssen **zwingend vierteljährlich beim Finanzamt** (in der Regel über FinanzOnline) **eingereicht** und die gemeldete **Zahllast** (ist der errechnete Umsatzsteuerbetrag) **eingezahlt** werden. Bei errechneten Guthaben gilt dies für die Übermittlung der UVA genauso.

Die Nichtabgabe der Umsatzsteuervoranmeldung bewirkt ein Finanzvergehen nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG und wird mit einer erheblichen Geldstrafe geahndet. Außerdem sind dies Anlassfälle für Betriebsprüfungen.

Für ZiviltechnikerInnen

Mit 1. Januar 2013 werden die Ziviltechniker auch in die Pflichtversicherung nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) mit einem Beitrag in Höhe von 20 % der individuellen Beitragsgrundlage einbezogen.

Anregungen zum Jahresende

Einnahmen-Ausgaben-Rechner mit höherer Gewinnerwartung für das Jahr 2012 sollten noch möglichst viele Betriebsausgaben (Betriebsausgaben/Werbungskosten/Sonderausgaben/Außergewöhnliche Belastungen - siehe unter <http://www.amcur.at> > FAQ) heuer tätigen - und noch zu erwartende Einnahmen in das nächste Jahr verschieben. Zu beachten ist die „Kurze-Zeit-Regel“ für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Miete, monatlich fixierte Pauschalzahlungen) – diese sind dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen, sofern sie in einem Zeitraum von 15 Tagen vor oder nach Jahreswechsel getätigt werden.

Zu überlegen wären auch noch Vorauszahlungen für das Folgejahr (z.B. die Miete für 2013), die das Einkommen für das Jahr 2012 schmälern. Darunter sind u.a. noch Vorauszahlungen für Beratungs-, Fremdmittel-, Garantie-, Treuhand-, Vermittlungskosten subsummiert. Darunter fallen auch **Vorauszahlungen an Sozialversicherungsbeiträgen für noch nicht vorgeschriebene Nachzahlungen** für Vorjahre. Diese müssen allerdings auf einer sorgfältigen Schätzung beruhen. Willkürliche Zahlungen werden nicht anerkannt.

Für (Weihnachts-)geschenke an DienstnehmerInnen (gilt nicht für freie Dienstverhältnisse) gibt es einen **steuerfreien Betrag** in Höhe von **€ 186,-** jährlich. Wichtig: Nur Sachzuwendungen wie Warengutscheine, aber auch Goldmünzen, sind steuerlich begünstigt.

Für eine **betriebliche Weihnachtsfeier** können nochmals **€ 365,- pro DienstnehmerIn** steuerfrei lukriert werden. Hierbei handelt es sich allerdings um einen steuerfreien Jahresbetrag im Rahmen von Betriebsveranstaltungen.

Für **betriebliche Zukunftssicherung** sind € 300,- pro Jahr und **DienstnehmerIn** steuerfrei.

Noch ein **Hinweis für Ihre Familienmitglieder, Bekannte** etc.: Für alle **ausschließlich nichtselbständig tätigen Personen** (Angestellte, BeamtInnen) läuft mit Jahresende 2012 auch die Fünfjahresfrist für die Abgabe der Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (bekannt unter 'Steuerausgleich') für das Jahr 2007 ab. Das Formular L1i eventuell auch L1k noch vor Jahresende einreichen, falls Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen angefallen sind oder auch Kinderbetreuungsgeld und Kinderabsetzbeträge geltend zu machen wären, Sogar niedrige Gehälter ohne Lohnsteuerabzug können zu einer Steuerrückzahlung führen. Laut Finanzministerium bleiben so an die 100 Millionen Euro pro Jahr in der Staatskasse liegen, da rund ein Drittel der nichtselbständig Erwerbstätigen auf diese Möglichkeit 'verzichtet' - obwohl die Finanzministerin in Briefen und Inseraten ausdrücklich darauf aufmerksam macht. Wer allerdings in einer **Steuerberatungskanzlei die Steuererklärungen jährlich erstellen lässt**, braucht sich um ein **derartiges Versäumnis nicht zu kümmern**.

NEUE SV-GERINGFÜGIGKEITSGRENZE AB 1.1.2013: monatlich € 386,80

ABSCHLIESZEND MÖCHTEN WIR UNS WIEDER FÜR IHR VERTRAUEN
UND DIE GUTE ZUSAMMENARBEIT BEDANKEN, WÜNSCHEN GERUHSAME
FEIERTAGE UND VERBLEIBEN
MIT DEN BESTEN WÜNSCHEN FÜR 2013

Ihr AMCUR-Team

Wien, Dezember 2012